

² Änderungen im Bestand der Kantone bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung, der betroffenen Kantone und der Zustimmung von Volk und Ständen.

³ Gebietsveränderungen zwischen den Kantonen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Kantone sowie der Genehmigung der Bundesversammlung in der Form eines Bundesbeschlusses.

⁴ Grenzbereinigungen können die Kantone unter sich durch Vertrag vornehmen.

5. Abschnitt: Bürgerrechte, Stimm- und Wahlrechte

Art. 45 Bürgerrechte

¹ Schweizerin und Schweizer ist, wer das Bürgerrecht eines Kantons besitzt.

² Niemand darf wegen seines Bürgerrechts bevorzugt oder benachteiligt werden. Ausgenommen sind Vorschriften über die Stimmberechtigung in Bürgergemeinden und Korporationen sowie über den Mitanteil an deren Vermögen, es sei denn, die kantonale Gesetzgebung sieht etwas anderes vor.

Art. 46 Erwerb und Verlust des Bürgerrechts

¹ Der Bund regelt Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption. Er regelt zudem den Verlust des Schweizer Bürgerrechts aus anderen Gründen sowie die Wiedereinbürgerung.

² Der Bund erlässt Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung.

³ Er erleichtert die Einbürgerung staatenloser Kinder.

Minderheit I (Maury Pasquier, Carobbio, von Felten, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Jeanprêtre, Jutetz, Ostermann, Stump)

³ ... staatenloser Kinder und im Hinblick auf eine Adoption in die Schweiz geführter Kinder, deren Adoption gescheitert ist.

Minderheit II (Zwygart, Carobbio, von Felten, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Ostermann, Stump, Vollmer)

³ Er erleichtert die Einbürgerung Staatenloser.

Minderheit III (Föhn, Borer, Dettling, Durrer, Fischer-Hägglingen, Fritschi, Keller, Schlüter, Schmid Samuel)

³ Streichen

Art. 47 Ausübung des Stimm- und Wahlrechts

¹ Der Bund regelt das Stimm- und Wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten, die Kantone dasjenige in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten.

² Das Stimm- und Wahlrecht wird am Wohnsitz ausgeübt. Bund und Kantone können Ausnahmen vorsehen.